

Vorlage Nr. 567/26

Betreff: **Beteiligung der Stadt Rheine an der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	29.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Krümpel
----------------------	------------	--------------------------	---------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42	Finanzen
------------------	----------

Finanzielle Auswirkungen

- | | |
|---|-----------------------------------|
| ☒ Ja | ☐ Nein |
| ☐ einmalig | ☐ jährlich |
| ☒ einmalig + jährlich | |

Ergebnisplan

Erträge	32.000 €
Aufwendungen	€
Erhöhung Eigenkapital (ab 2028)	32.000 €

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	435.000 €
Eigenanteil	435.000 € (in 2027)

Finanzierung gesichert

- | | |
|--|-------------------------------|
| ☒ Ja | ☐ Nein |
|--|-------------------------------|
- durch
- ☒ Haushaltsmittel bei Produkt 42 (HHPE 2027)
 - ☒ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass sich die Stadt Rheine mit einem Betrag in Höhe von 400.000 EUR an der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG beteiligt. Die Verwaltung wird ermächtigt, sämtliche zur Umsetzung der Beteiligung erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen sowie alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, sofern die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den in dieser Vorlage dargestellten Parametern entsprechen, keine wesentlichen Verschlechterungen eintreten und der in § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages geregelte Vorfinanzierungsausgleich maximal 35.000 EUR beträgt.
Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die keine wesentliche Bedeutung für die Stadt Rheine haben, wird zugestimmt.
2. Der Rat der Stadt Rheine bestellt Herrn Mathias Krümpel als Vertreter der Stadt Rheine sowie Herrn Tim Reuter als dessen persönlichen Stellvertreter für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG.

Begründung:

Die Stadt Rheine befindet sich derzeit in Gesprächen mit der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG über eine mögliche gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem geplanten Windpark im Bereich Catenhorn. Auf der selben Fläche war zuvor ein „Investoren-Windpark“ verortet. Gegenstand der nun geplanten Investition ist die Errichtung und der Betrieb eines Windparks.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:

- 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163
- installierte Gesamtleistung von rd. 35 MW
- Gesamtinvestitionsvolumen des Projekts ca. 43 Mio. EUR
- gesicherte Einspeisevergütung in Höhe von 9,4 ct/kWh
- Gesamtkapitalrendite von 5,8 %
- Eigenkapitalrendite von 9,2 %
- Rückzahlungen in den Jahren 1 - 10 von etwa 107,4 %
- Rückzahlungen in den Jahren 11 - 20 von etwa 139,8 %

Der Stadt Rheine wurde eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG in Höhe von **400.000 EUR** angeboten. Durch diese Beteiligung erhält die Stadt die Möglichkeit, unmittelbar an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Windparks zu partizipieren (zusätzlich zur Gewerbesteuer und einer möglichen Kommunalabgabe aus einer noch zu schließenden Vereinbarung nach § 6 EEG). Die Stadt Rheine ist bereits an den Bürgerwindparks Hauenhorst, Altenrheine und Neuenkirchen beteiligt.

In § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt, dass Gesellschafter, die ihre Einlage zu einem späteren Zeitpunkt als andere Gesellschafter leisten, den hierdurch entstandenen Vorfinanzierungsvorteil ausgleichen müssen. Diese nicht unübliche Regelung führt dazu, dass bei einer Einlage durch die Stadt im April/Mai 2027 (genehmigter Haushalt 2027) voraussichtlich ein Betrag von maximal 35 TEUR zusätzlich zu leisten ist. Der Betrag steht der Ge-

sellschaft zu. Eine konkrete Festlegung eines Maximalbetrages ist erforderlich, um die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 108 GO NRW zu erfüllen.

Auch die Energieland Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG (**EKSBE**G) befindet sich mit der Geschäftsführung in fortgeschrittenen Gesprächen bezüglich einer Beteiligung in Höhe von 25 % bzw. über 2,0 Mio. EUR.

Zusammenfassend bietet die Beteiligung der Stadt Rheine an der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG eine Reihe von **Vorteilen**. Neben der attraktiven Eigenkapitalrendite und den stabilen Rückflüssen ist insbesondere die Stärkung der regionalen Wertschöpfung hervorzuheben. Hinzu kommen zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen sowie positive Effekte für das gesellschaftliche Leben vor Ort.

Demgegenüber steht, dass die Beteiligung – wie bei Infrastrukturprojekten üblich – mit einer langfristigen Kapitalbindung verbunden ist. Zudem bestehen die üblichen projektbezogenen **Risiken**, insbesondere im Hinblick auf Windaufkommen und technische Verfügbarkeit, die jedoch im Rahmen der üblichen Branchenrisiken liegen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Bst. b GO NRW sind Entscheidungen über die Beteiligung an einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage wurde der aktuelle Gesellschaftsvertrag der **Kommunalaufsicht** beim Kreis Steinfurt bzw. seit Beitrittsabsicht der EKSBE G der Bezirksregierung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat Änderungsbedarfe am Gesellschaftsvertrag identifiziert (beispielsweise den oben beschriebenen Maximalbetrag). Die Stadt Rheine, die EKSBE G und die Geschäftsführung der Windenergie Catenhorn GmbH & Co. KG haben diese und weitere Änderungsbedarfe in den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Vor einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Stadt Rheine ist eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der finalen Abstimmung zwischen den Gesellschaftern und/oder im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung weitere Änderungsbedarfe ergeben. In dem obenstehenden Beschluss sind sämtliche Änderungen inbegriffen, die keine wesentliche Bedeutung für die Beteiligung der Stadt Rheine haben.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein/e vom Rat bestellte/r Vertreter/in die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Hierbei handelt es sich um eine speziellere Regelung, die der allgemeinen Vertretungsregelung des § 63 GO NW vorgeht.

Die erforderlichen Mittel sollen im Haushaltsplan 2027 veranschlagt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsberechnung